

Frankfurt am Main, im Oktober 2025

Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte **hier: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 1)**

Nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 in der derzeit geltenden Fassung kann der 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 1)

im Frühjahr 2026

vor dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) abgelegt werden. Der M 1 besteht immer aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Prüfungsteil: Der schriftliche Teil wird voraussichtlich in Marburg, Gießen und Frankfurt am Main durchgeführt. Der Ort für die mündlich-praktische Prüfung wird von Amts wegen bestimmt und findet im Bereich der Heimatuniversität statt.

Der **schriftliche** Teil des **M 1** findet statt
am **10. und 11. März 2026**

der **mündlich-praktische** Teil des **M 1** findet
**voraussichtlich nach dem schriftlichen Prüfungsteil ab Mitte März 2026 bis
Anfang April 2026** statt.

Für die Zulassung zur Prüfung ist ein Antrag zu stellen, dem die Urkunden und sonstigen Nachweise gemäß § 10 ÄAppO als einfache Kopien (**keine Originalunterlagen oder amtlich beglaubigte Kopien einreichen**) beizufügen sind.

Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Internetseite [Anmeldung zu den Staatlichen Prüfungen sowie zur Approbation | HLfGP. hessen.de](https://www.hlfgp.hessen.de).

Die Antragsunterlagen können postalisch eingereicht werden oder in den Briefkasten bei der für Ihren Studienort zuständigen Geschäftsstelle eingeworfen werden.

Studierende der Universität Gießen können den Antrag postalisch nach Marburg schicken oder ihn dort in den Briefkasten der Geschäftsstelle Marburg einwerfen.

Den Briefkasten finden Studierende, die

zum Studium der Medizin an der Uni Frankfurt am Main
zugelassen ist, bei meiner Geschäftsstelle Medizin in der
Ludwig-Rehn-Straße 14, Haus 9 B (Erdgeschoss) in Frankfurt am Main;

zum Studium der Medizin an der Uni Marburg sowie der Uni Gießen zugelassen sind,
bei meiner Geschäftsstelle in der Robert-Koch-Str. 5 in Marburg.

Die Anträge der Studierenden, die an der o.g. Prüfung teilnehmen wollen, müssen bei den o.g. Geschäftsstellen des HLfGP bis **12. Januar 2026** vorliegen; aus organisatorischen Gründen werden sie jedoch gebeten, Ihren Antrag bis

spätestens 05. Dezember 2025

einzureichen.

Prüfungsbewerber(innen), die auch am mündlich-praktischen Teil der Prüfung teilnehmen müssen, können bei ihrer Prüfungsmeldung angeben, mit wem sie zusammen in einer Gruppe (= 3 in Marburg und Gießen bzw. 4 Kandidatinn/en in Frankfurt) mündlich-praktisch geprüft werden wollen. Soweit möglich, wird das Prüfungsamt bei der Einteilung der Prüfungsgruppen diesen Wünschen entsprechen, wenn

- a) die Prüfungsmeldung bis spätestens **05.12.2025** erfolgt ist und
- b) mit der Prüfungsmeldung alle erforderlichen Urkunden und Nachweise eingereicht werden, ausgenommen nur die Übungsscheine, die noch nicht erworben sind und
- c) dem Antrag ein separater Zettel beigelegt ist, auf dem alle Namen der Prüfungsgruppenmitglieder vermerkt sind.

Nach Möglichkeit sollten diejenigen Prüfungsbewerber(innen), die sich zu einer Prüfungsgruppe zusammengefunden haben **Ihre Anmeldeunterlagen zusammen in einem Umschlag der jeweiligen Geschäftsstelle zukommen lassen. Bitte legen Sie Ihrem Antrag einen separaten Zettel bei, auf den Sie die Vor- und Nachnamen Ihrer Prüfungsgruppenmitglieder notieren.**

Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen nach der im Antrag genannten Reihenfolge ein und stellen Sie sicher, dass das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular oben aufliegt. **Nachträgliche** Änderungswünsche zu den Prüfungsgruppen können **nicht** berücksichtigt werden.

Die nach der ÄAppO geforderten Urkunden und Nachweise müssen als einfache Kopien in jedem Fall fristgemäß vollständig beigelegt sein. Liegen die geforderten Nachweise bei Ablauf der Meldefrist dem Prüfungsamt nicht vollständig vor, kann die Zulassung zu einer Prüfung grundsätzlich nicht erfolgen.

Die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Unterrichtsveranstaltungen, werden zu den **folgenden Fristen automatisch** durch Ihre jeweilige Universität an das HfGP elektronisch übermittelt. Bitte überprüfen Sie vorab in Ihrem jeweiligen Uniaccount, ob alle Ihre erworbenen Leistungen dort erfasst wurden. Die elektronische Übermittlung der o.g. Leistungsnachweise erfolgt für die Universität

Frankfurt am 23.02.2026

Gießen am 17.02.2026

Marburg am 25.02.2026

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss aber auch in diesem Fall bereits am **05.12.2025** (spätestens aber am **12.01.2026**) bei der jeweiligen Geschäftsstelle eingegangen sein. Alle Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen wollen, werden gebeten, ihren Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen so frühzeitig wie möglich einzureichen.

Weitere Informationen über die bevorstehende Prüfung erhalten Sie unter [Akademische Gesundheitsberufe | HfGP. hessen.de](#). Praktische Hinweise des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz, die die Aufgabentypen und den technischen Ablauf im schriftlichen Prüfungsteil erläutern, können Sie im Internet unter www.impp.de einsehen bzw. herunterladen.

Organisatorisches

An allen Tagen der Prüfung ist zur Identifikation ein gültiger Reisepass oder Personalausweis – sowie der Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Für den schriftlichen Prüfungsteil ist zum Markieren der Antworten von Ihnen ein geeigneter Bleistift mitzubringen. Für die maschinenlesbare Markierung der Antwortbelege dürfen Sie nur Bleistifte mit dem

Härtegrad HB, B oder 2B verwenden. Wenn benötigt bringen Sie bitte einen Spitzer mit. Zum Radieren sind nur Plastikradierer geeignet. Anderes Schreibmaterial, mit Ausnahme eines Textmarkers, ist unzulässig.

Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet. Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Smartphones etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; anderenfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

Ich weise vorsorglich an dieser Stelle darauf hin, dass das HfGP zur eventuell erforderlichen Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Prüfungsteils, auch ohne erneute Anmeldung Ihrerseits, im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden hat (§ 20 Abs. 2 HfGP).

Die Bearbeitung einer Prüfungsmeldung ist gebührenpflichtig (95,00 Euro).

Im Auftrag

Ciliox